HOCHWASSERSCHUTZ

ProFlex ©

L·P·P

Lederer Patente Produkte

ProFlex ©

kann vor Hochwasser und Überflutungen schützen!

- Einfach
- Schnell
- Energie - und Arbeitskraftsparend
- Zeitsparend
- Flexible Einsatz-möglichkeiten!

Beim nächsten Hochwasser sind Sie vorbereitet!

Der Klimawandel verursacht immer häufiger extreme Witterungsverhältnisse.
Siedlungen und ganze Landstriche werden überflutet. Auch in den Städten heißt es oft „Land unter“!
Lebensräume werden zerstört und Menschen verlieren ihr Hab und Gut.
Es ist wichtiger denn je, vorbereitet zu sein und vorausschauend zu handeln.

ProFlex©

kann vor Hochwasser und Überflutungen schützen!

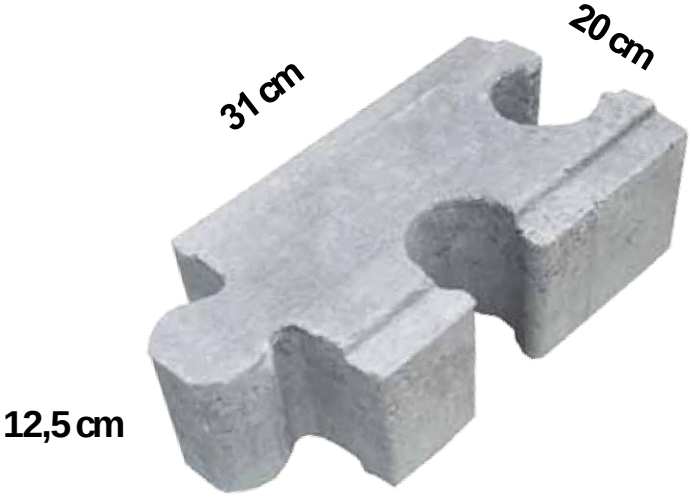

Material: Beton
Gewicht: ca. 17 - 18kg

Einfach und schnell werden die ProFlex© Steine zu einem Hochwasserschutzdamm zusammengebaut.
Flexibel passt sich diese Schutzwand an die landschaftlichen Gegebenheiten an.
Schlamm und im Wasser mitgeführte Sedimente dichten rasch die Verbindungen zwischen den einzelnen Elementen vollständig ab.
Nach dem Einsatz kann der Hochwasserschutzdamm wieder abgebaut werden und die ProFlex© Steine sind praktisch sofort wieder einsatzbereit.

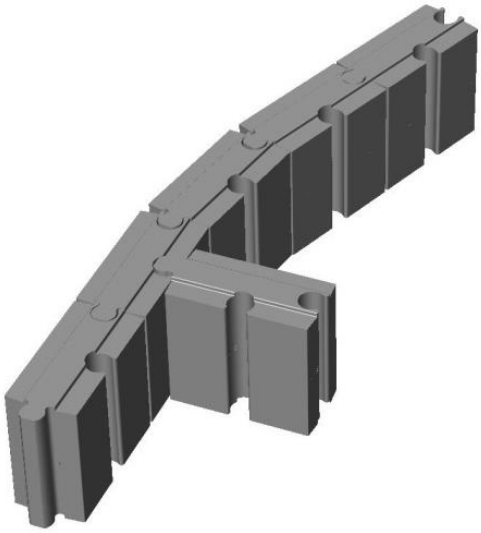

3 Stück ProFlex©

ca. 1 m

Radius

ca. 3 m

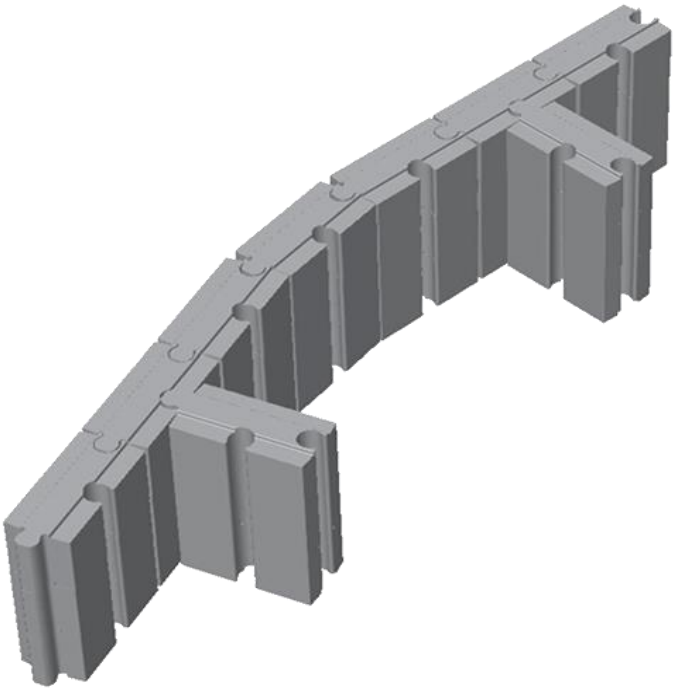

Mit den mobile ProFlex© Elementen wird rasch und einfach ein Hochwasserschutzdamm aufgebaut. Durch den Bau von horizontalen und vertikalen Kurven passt sich dieser Schutzdamm flexibel dem Gelände an. Hochwasser kann von Gebäuden und Siedlungen abgehalten und vorbeigeleitet werden.

Erhöht sich der Druck durch ansteigende Wasserpegel, stützt man den Schutzdamm einfach mit zusätzlichen ProFlex© Elementen ab. Je nach Höhe und Stärke der Wasserströmung werden die Abstützungen verstärkt und enger oder weiter gesetzt.
So entsteht ein Schutzbau, der auch starken Sogwirkungen standhalten kann.

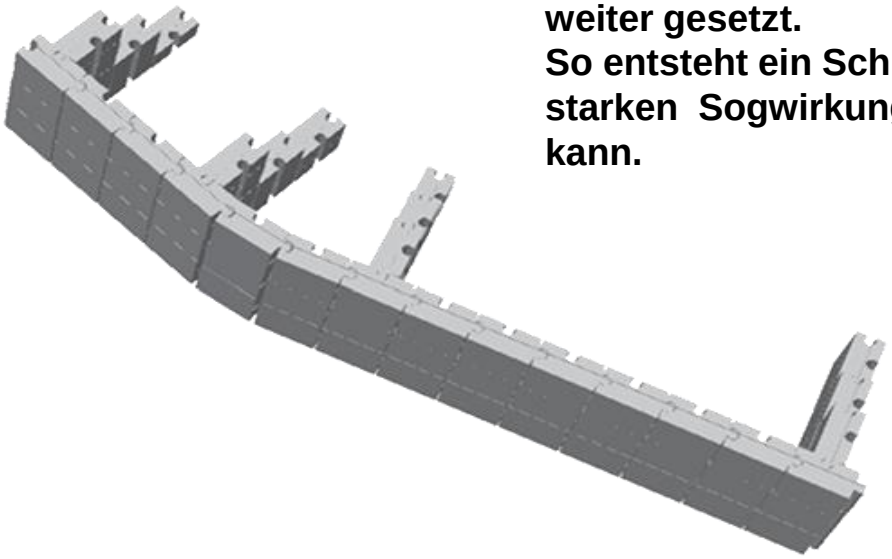

Höhe ca 12cm

3 Stück Sandsäcke
3 x 15 kg = 45 kg

1 Stück
1 x 17 kg = 17 kg

Im Hochwasserschutz werden seit vielen Jahren Sandsäcke eingesetzt.
Die mit ProFlex© Elementen aufgebauten Dämme sind ein massiver und verlässlicher Hochwasserschutz.
Die patentierten Verbindungen verhindern ein Aufschwimmen oder Ausreißen einzelner Komponenten.

Um ca. 12cm Höhe zu erreichen, benötigt man ca. 3 Sandsäcke.

Hier müssen 3 x 15 kg händisch bewegt werden.

Als Mehrweglösung können ProFlex© Hochwasserschutzsteine gelagert und mehrfach eingesetzt werden.
Im Wasser mitgeführte Kontaminationen dringen nicht in das Material ein.

Beim mobile ProFlex© System benötigt man für dieselbe Höhe nur einen Stein!
Es werden nur 1 x 17 kg bewegt.

Das mobile ProFlex System verkürzt die Auf- und Abbauzeiten erheblich und es wird deutlich weniger Gewicht als mit Sandsäcken bewegt.
So wird wertvolle Zeit, Energie und Arbeitskraft gespart.
Damit ist ProFlex©die schnelle Lösung im flexiblen Hochwasserschutz!

Ansteigen des Wasserspiegels um 20cm über die Deichkrone auf 500 m Länge.

(500m….0,24m…2.083) x 3 = ca.

6.250 Sandsäcke

6.250 x 15 kg

93.750 kg

(1.000m..0,24m..4.167) x 6 = ca. 25.000 Sandsäcke (375t)

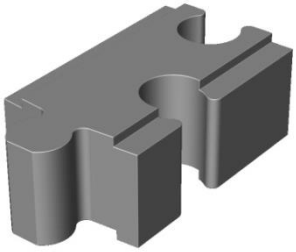

(500m… 0,24m…1.550) x 2 = ca.

3.100 ProFlex© Steine

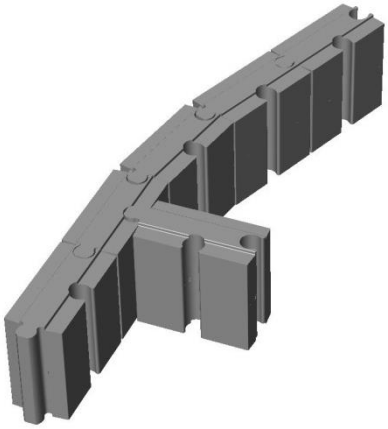

3.100 x 18 kg

55.800 kg

(1.000m..0,24m..3.100) x 2 = ca. 6.200 ProFlex© Steine (112t)

Mit dem ProFlex© System wird die Aufbauzeit nicht nur erheblich verkürzt, sondern auch nur die Hälfte an Gewicht bewegt. Es wird wertvolle Zeit beim Aufbau des Hochwasserschutzdammes gewonnen, sowie Energie und Arbeitskraft eingespart!

Auch beim Abbau des Hochwasserschutzdammes werden Zeit, Arbeitskraft und Entsorgungskosten eingespart. Die Reinigung und der Abtransport des ProFlex© Steines sind einfach.

Aufbau ProFlex©

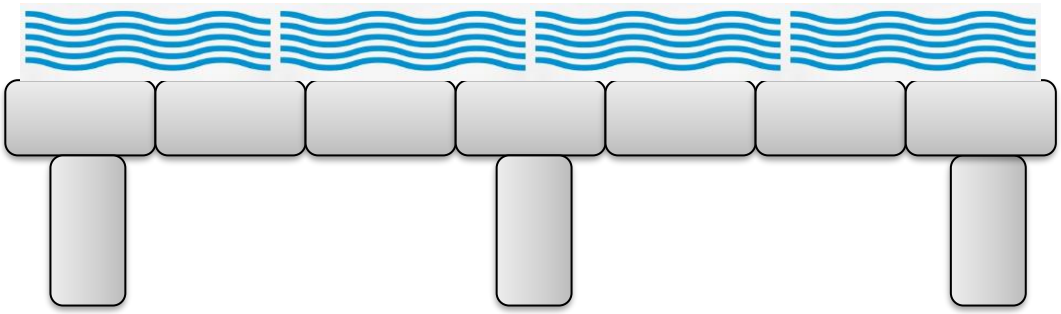

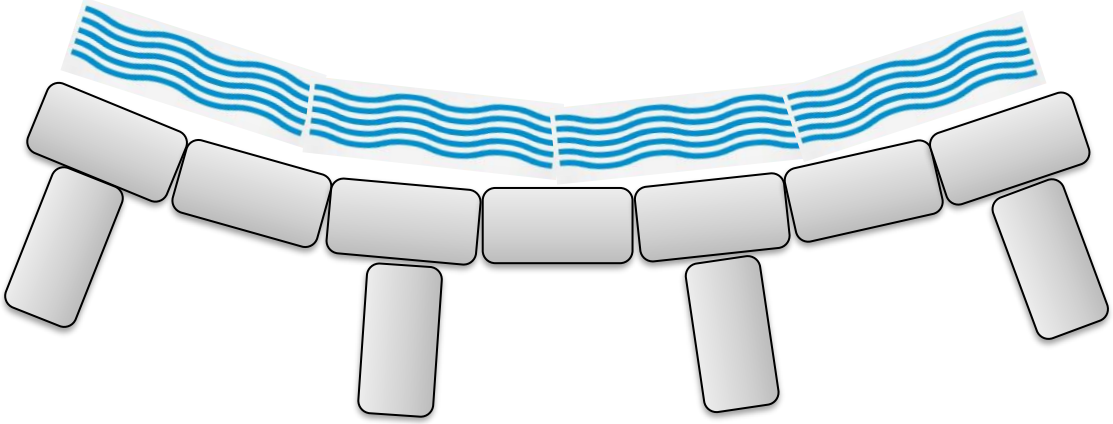

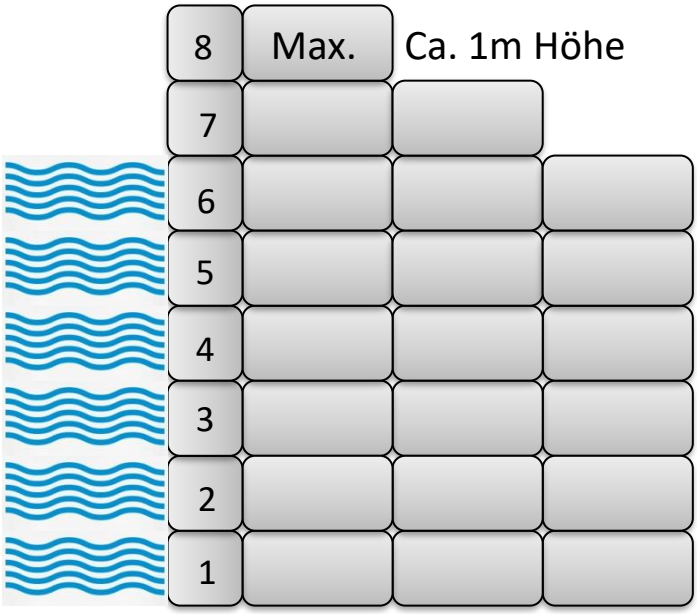

ProFlex© System Vorteile:

- Einfacher und schneller Zusammenbau!
- Energie - und Arbeitskraftsparend!
- Zeitsparend!
- Horizontaler Kurvenbau nach links und rechts!
- Flexible Anpassung an Geländekubatur!
- Kompakte Abmessung der Elemente!
- Tiefliegender Schwerpunkt!
- Glatte Oberfläche auf der Wasserseite!
- Rascher und einfacher Abbau!
- Unkomplizierte Reinigung!

Scannen Sie den QR-Code, um Videos anzusehen!

Nur bei stehendem Gewässer ist eine Teichfolie empfehlenswert!

Bei fließenden Gewässer wird der Damm durch den Schlamm immer dichter!

Informationen ProFlex©

Material:	**Beton C25/30**
Gewicht:	**ca. 17 - 18 kg**
Abmessungen:	**L 31 x B 20 x H 12,5cm**

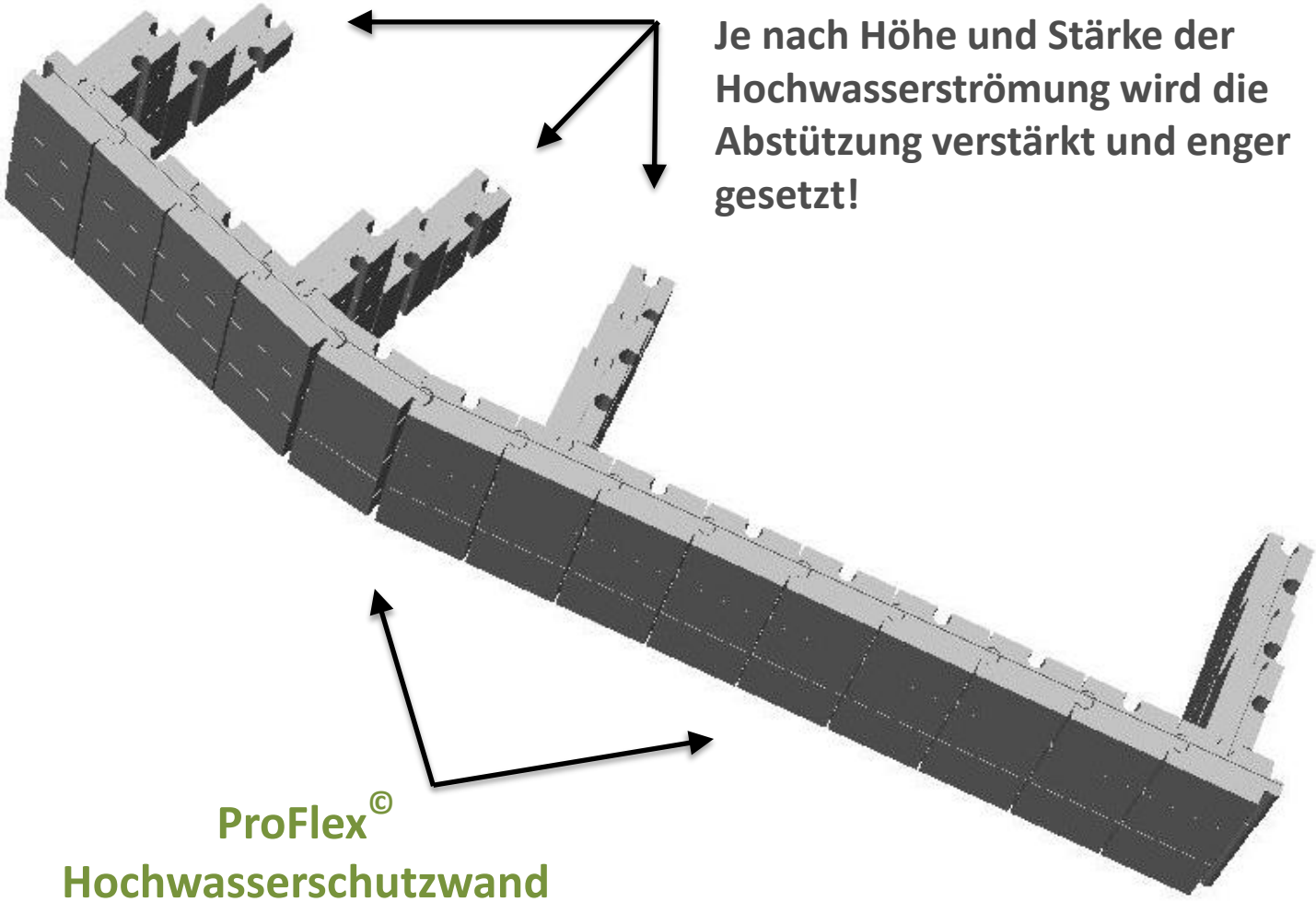

Je nach Höhe und Stärke der Hochwasserströmung wird die Abstützung verstärkt und enger gesetzt!

ProFlex©
Hochwasserschutzwand

Die mobilen Hochwasserschutzsysteme sind dazu bestimmt, bei sachgerechter Montage und Verwendung die Risiken aus der Entstehung von Hochwasserlagen zu verringern. Das Hochwasserschutzsystem kann diese Risiken nicht ausschließen. Die Grenzen aller Hochwasserschutzsysteme werden durch eine Vielzahl von nicht vorhersehbaren Parametern bestimmt. Die LPP GmbH steht dafür ein, dass die gelieferten Produkte nach dem Stand der Technik hergestellt und bei bestimmungsgemäßer Verwendung auch grundsätzlich geeignet sind, Gefahrensituationen aus der Entstehung von Hochwasser zu bekämpfen. Weitergehende Gewährleistungen / Zusagen oder Haftungen werden nicht übernommen.

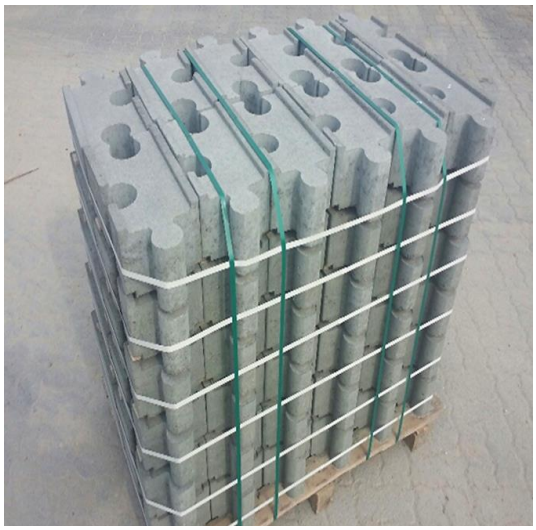

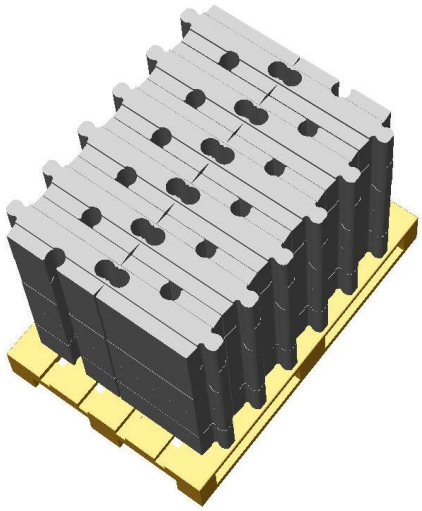

Verpackungseinheit:

Anzahl ProFlex© Steine: 72 Stück
Gewicht mit Palette (80x120): 1.240 kg

Reihen Hoch	Höhe cm	Stück 500 lfm	Paletten	Stück 1000 lfm	Paletten
1	12	1.728	24	3.312	46
2	24	3.168	44	6.336	88
3	36	5.616	78	10.224	142
4	48	7.056	98	14.112	196
5	60	9.072	126	18.000	250
6	72	11.088	154	22.032	306
7	84	12.528	174	25.056	348
8	96	15.120	210	29.088	404

AGBs

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Betonprodukte. Herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke.

Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle mit unseren Kunden. Für den Fall, dass einem unserer Kunden die Eigenschaft eines Verbrauchers (Konsument) im Sinne des KSchG zukommt, gelten die gegenständlichen Bedingungen nur insoweit, als diese nicht im Widerspruch mit den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. KSchG, JNu. ä.) stehen.

1. Verbindlichkeit der allgemeinen Bedingungen
Alle Lieferungen und Leistungen sowie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen erfolgen auf Grund nachstehender allgemei- ner Bedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung anerkennt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesonde- re durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
Sollten einzelne Teile der gegenständlichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam werden oder sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt.

2. Anbote
Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.

3. Vertragsart
Ausschließlich Liefervertrag: Beinhaltet sämtliche Lieferungen ab Werk, frei Baustelle, auch abgeladen, incl. Kranbeistellung.

4. Preisbasis und Lieferumfang
Für Lieferungen gelten unsere Preise und Bedingungen lt. Preislisten zum Zeitpunkt der Bestellung. Wir behalten uns eine Ausladung auf volle LKW-Züge vor.

Alle Angebote sind freibleibend wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Deren Gültigkeit ist, sofern keine schriftliche Verlängerung erfolgt, auf zwei Monate begrenzt. Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt jederzeit zu einer entsprechenden Preiskorrektur. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Eine etwaige Materialrücknahme sowie deren Bedingungen behalten wir uns vor. Sonderanfertigungen sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen. Ein Auftragsstorno bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

5. Lieferfristen
Die Lieferfrist beginnt - vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung - mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lie- ferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Der Besteller ist verpflichtet, bei vom Lieferer auszuführenden Transporten für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Abladegeräten zu sorgen. Vom Lieferer werden die angegebenen Lieferfristen nach Tunlichkeit und Möglichkeit eingehalten. Ist dies nicht möglich, so steht dem Besteller nach Setzung einer Nachfrist von acht Tagen das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Schaden- ersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges. Im Falle des Übernah- meverzuges durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutre- ten und die Ware anderwärtig zu verkaufen.

6. Mängelrüge/Gewährleistung/Schadenersatz
1.Wir leisten Gewähr, dass die Ware vertragsmäßig ist und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist; für besondere Eigenschaften wir nur dann gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.
2.Für Ware, die als mindere Qualität wie z. B. „Zweite Wahl“ bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonde- ren Kennzeichnung der Ware üblicherweise zu erwarten sind.
3.Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen sowie sonstige Mängel kann diesfalls kei- ne Gewähr gesleistet werden. Gleiches gilt für Abverkauf- ware, bei welcher altersbedingte Einschränkungen vorliegen können und für welche keine Gewähr übernommen werden kann.
4.Angelieferte Ware ist vom Kunden gemäß § 377 UGB sofort hinsichtlich Menge und Qualität eingehend zu untersuchen; hierbei festgestellte Mängel sind ohne unnötigen Aufschub in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau/Aufbau entsprechend der vorzitierten Bestimmung schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass Mängel an den gelieferten Waren erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, ist der Kunde verpflichtet, diesen Mangel ebenfalls unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Jedwede Veränderung (Ausbau des beschädigten Teiles) ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet, dies bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistung, Schadenersatz sowie sonstiger relevanter Ansprüche. Lediglich für den Fall drohender Gefahr bzw. der Gefahr der Schadensvergrößerung ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Vermeidung weiterer Schäden einzuleiten. In diesem Fall ist uns jedoch der mangelhafte Teil bei sonstigem Rechtsverlust sofort zur Verfügung zu stellen. Unsere Gewährleistung erstreckt sich lediglich auf den Ersatz des mangelhaften Teiles. Sämt- liche Folgekosten für den Aus- und Einbau des mangelhaften Teils sowie allfällige Schäden hieraus
werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insoweit der Aus- und Einbau nicht Vertragsgegenstand waren.
6.5. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind explizit ausgeschlossen, es sei denn uns trifft ein grob fahrlässiges Verhalten.

7. Produkthaftung/weitere Angaben
1.Für von uns im Rahmen der Produkthaftung zu vertretende Schäden haften wir
im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2.Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder
sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung der relevanten Waren.

8. Übergabe und Gefahrenübergang
Die Übergabe von Produkten und/oder der Gefahrenübergang erfolgt
a)bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin
b)bei Lieferung frei Baustelle oder abgeladen mit Eintreffen auf der Baustelle
c) bei Lieferung frei Lager oder abgeladen mit Eintreffen auf dem Lager

Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen. In diesen Lieferscheinen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten.

Der Besteller verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem Lieferer vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen.

9. Zahlungsbedingungen
Sämtliche Rechnungen des Lieferers sind sofort fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Lieferer oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig.

Es werden Rechnungen gelegt, welche in voller Höhe ohne Einbehaltung von Rücklässen zu begleichen sind.

Im Verzugsfall ist der Besteller zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verpflichtet. Der Lieferer kann außerdem den Ersatz anderer, vom Besteller verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

10. Eigentumsvorbehalt
Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

11. Gerichtsstand
Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das jeweils sachlich für den Hauptsitz der Lieferfirma zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

Technische Hinweise

zur Lieferung von Betonprodukten.

Herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke unter Mitwirkung der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer.

Vorbemerkungen und Gültigkeit

Wir liefern normgerechte Qualität aus güteüberwachten Werken. Unsere Produkte sind CE zertifiziert und nach den einschlägigen Normen geprüft. Diese technischen Hinweise stellen den derzeitigen Stand der Technik dar und sind verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Betonprodukte für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau.

Eine sach- und fachgemäße Verarbeitung der Produkte unter Einhaltung der einschlägigen Normen und Richtlinien wird vorausgesetzt.

1.Bestellung

Die Bestellung muss die vorgesehene Lieferadresse, den Empfänger, die Warenart und den Liefertermin enthalten. Die Befahrbarkeit der Baustelle durch LKWs bzw. LKW-Züge und die Möglichkeit zur Entgegennahme der Ware – ggf. mittels Entladegeräten – werden vom Lieferer vorausgesetzt. Eine Auslieferung mittels Kranfahrzeug bedarf entsprechender Vereinbarungen.

2.Entladung

Vor der Entladung der Fahrzeuge prüft ein Beauftragter des Bestellers die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Menge und Warenart). Selbstabholer prüfen bei Beladung im Werk die Übereinstimmung der Ladung mit der Bestellung bzw. Abholanweisung auf dem Lieferschein. Unter Vorbehalt übernommene Ware gilt als ordnungsgemäß übernommen.

Bestehen Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Qualität darf mit der Verarbeitung der Produkte nicht begonnen werden, bevor eine Klärung erfolgt ist.

Lederer Patente Produkte

LPP GmbH

Schemerlhöhe 75 | A-8302 Nestelbach

T:+43 (0) 664 329 55 00| I: www.lpp.gmbh | E: lpp@lpp.gmbh

ProFlex© ist eine Marke der LPP GmbH und patentiert.

Die mobilen Hochwasserschutzsysteme sind dazu bestimmt, bei sachgerechter Montage und Verwendung die Risiken aus der Entstehung von Hochwasserlagen zu verringern. Das Hochwasserschutzsystem kann diese Risiken nicht ausschließen. Die Grenzen aller Hochwasserschutzsysteme werden durch eine Vielzahl von Parametern bestimmt. Der Hersteller steht dafür ein, dass die gelieferten Produkte nach dem Stand der Technik hergestellt und bei bestimmungsgemäßer Verwendung auch geeignet sind, Gefahrensituationen aus der Entstehung von Hochwasser zu bekämpfen. *Weitergehende Gewährleistungen / Zusagen oder Haftungen* werden nicht übernommen.

Satz- und Druckfehler sowie technische Änderungen und Maßänderungen vorbehalten.
Es gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Fotos und Layout: LPP GmbH. Stand: 03/2023